

Bericht

**des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses
betreffend den
Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
für die Jahre 2011 bis 2012**

[Landtagsdirektion: L-2012-114507/6-XXVII,
miterledigt [Beilage 958/2013](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Artikel 68 L-VG) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2012 an den Oberösterreichischen Landtag erstattet. Der Bericht ist am 10. Oktober 2013 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung als [Beilage 958/2013](#) dem Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2011 bis 2012 (31. und 32. Bericht) für den Bereich des Landes Oberösterreich wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Volksanwaltschaft wird für die Mühewaltung gedankt.**

Linz, am 24. Oktober 2013

Wechsler-Hauer
Obfrau

KommR Sigl
Berichterstatter